

<p style="text-align: center;">Vertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der «Bezeichnung» «Name» (im Zuständigkeitsbereich der Region als Jugendhilfeträger), vertreten durch «den_die» «HVB»</p> <p style="text-align: center;">über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII.</p> <p>Präambel: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die ausreichende Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder in Einrichtungen und Kindertagespflege gehören zu den verankerten Zielen der Familienpolitik des Bundes. Bereits im Dezember 2008 wurde das SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz – KiföG novelliert, wodurch u.a. die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen Ausbau von Betreuungsplätzen geschaffen wurden. Die Kindertagespflege wurde zu einer der institutionellen Betreuung gleichrangigen Betreuungsform (§ 22 SGB VIII) aufgewertet. Nach der Phase von Übergangsregelungen und des stufenweisen Ausbaus des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren, haben ab August 2013 alle Kinder vom vollendeten ersten bis dritten Lebensjahr Anspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII – Fassung ab dem 01.08.2013). Nunmehr gilt die Verpflichtung der Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, ausreichend Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten. Dieser Vertrag sieht eine Aufgabenteilung zwischen der Region Hannover und den 16 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger im Bereich der Kindertagespflege vor. Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass es sich bei der Kin-</p>	<p style="text-align: center;">Vertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der «Bezeichnung» «Name» (im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger), vertreten durch «den / die» «HVB»</p> <p style="text-align: center;">über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII.</p> <p>Präambel: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die ausreichende Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder in Einrichtungen und Kindertagespflege gehören zu den verankerten Zielen der Familienpolitik des Bundes. Bereits im Dezember 2008 wurde das SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz – KiföG novelliert, wodurch u.a. die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen Ausbau von Betreuungsplätzen geschaffen wurden. Die Kindertagespflege wurde zu einer der institutionellen Betreuung gleichrangigen Betreuungsform (§ 22 SGB VIII) aufgewertet. Nach der Phase von Übergangsregelungen und des stufenweisen Ausbaus des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren, haben ab August 2013 alle Kinder vom vollendeten ersten bis dritten Lebensjahr Anspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII – Fassung ab dem 01.08.2013). Nunmehr gilt die Verpflichtung der Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, ausreichend Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten. Dieser Vertrag sieht eine Aufgabenteilung zwischen der Region Hannover und den 16 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger im Bereich der Kindertagespflege vor. Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass es sich bei der Kin-</p>
---	--

<p>dertagespflege um eine „Vor-Ort-Aufgabe“ handelt, die in enger Anbindung an den Bereich der Kindertagesstätten wahrgenommen und als bürgerfreundliches Angebot einheitlich ausgestaltet werden soll.</p> <p>1. Aufgaben der Kindertagespflege</p> <p>Die mit der Betreuungsform Kindertagespflege verbundenen Aufgaben werden unter den Vertragspartnern wie folgt aufgeteilt:</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» nimmt die unter Nr. 1.1. – 1.8. beschriebenen Aufgaben wahr.</p> <p>1.1. Anwerbung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>1.2. Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorge- / Erziehungsberechtigten, dies beinhaltet insbesondere</p> <p>1.2.1. die Organisation und Durchführung von Vernetzungsangeboten für Kindertagespflegepersonen</p> <p>1.2.2. das Durchführen von nicht anlassbezogenen Besuchen in der Kindertagespflegestelle</p> <p>1.2.3. die Umsetzung der qualitativen Anforderungen des NKiTaG für die pädagogische und fachliche Beratung und Begleitung für Kindertagespflegepersonen in Kooperation mit der Region Hannover</p> <p>1.3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege</p> <p>1.4. Organisation und Vorhaltung von Vertretungsmöglichkeiten</p> <p>1.5. Amtliche Kindertagespflegestatistik</p> <p>1.6. Entgelt- und Beitragsverwaltung</p> <p>1.7. Übernahme und Bezuschussung von Kostenbeiträgen und Elternentgelten gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII</p> <p>1.8. Kostenerstattung, insbesondere gegenüber anderen Jugendhilfeträgern § 89 ff. SGB VIII</p>	<p>dertagespflege um eine „Vor-Ort-Aufgabe“ handelt, die in enger Anbindung an den Bereich der Kindertagesstätten wahrgenommen und als bürgerfreundliches Angebot einheitlich ausgestaltet werden soll.</p> <p>1. Aufgaben der Kindertagespflege</p> <p>Die mit der Betreuungsform Kindertagespflege verbundenen Aufgaben werden unter den Vertragspartnern wie folgt aufgeteilt:</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» nimmt die unter Nr. 1.1. – 1.8. beschriebenen Aufgaben wahr.</p> <p>1.1. Anwerbung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>1.2. Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorge- / Erziehungsberechtigten, dies beinhaltet insbesondere</p> <p>1.2.1. die Organisation und Durchführung von Vernetzungsangeboten für Kindertagespflegepersonen</p> <p>1.2.2. das Durchführen von nicht anlassbezogenen Besuchen in der Kindertagespflegestelle</p> <p>1.2.3. die Umsetzung der qualitativen Anforderungen des NKiTaG für die pädagogische und fachliche Beratung und Begleitung für Kindertagespflegepersonen in Kooperation mit der Region Hannover</p> <p>1.3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege</p> <p>1.4. Organisation und Vorhaltung von Vertretungsmöglichkeiten</p> <p>1.5. Amtliche Kindertagespflegestatistik</p> <p>1.6. Entgelt- und Beitragsverwaltung</p> <p>1.7. Übernahme und Bezuschussung von Kostenbeiträgen und Elternentgelten gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII</p> <p>1.8. Kostenerstattung, insbesondere gegenüber anderen Jugendhilfeträgern § 89 ff. SGB VIII</p>
--	---

<p>Die unter Nr. 1.9. – 1.12. beschriebenen Aufgaben werden von der Region Hannover wahrgenommen.</p> <p>1.9. Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 43 SGB VIII</p> <p>1.10. Beratung der Mitarbeitenden der Familienservicebüros sowie der für die Kindertagespflege zuständigen Mitarbeitenden der Kommunen und Koordination des fachlichen Austauschs</p> <p>1.11. Organisation von Qualifizierungsangeboten: Planung, Koordination und Qualitätsentwicklung von bedarfsorientierten, zentralen und dezentralen Qualifizierungsangeboten und Fortbildungen in Kooperation mit Kommunen und Bildungsträgern</p> <p>1.12. Fachberatung zur Einrichtung von Großtagespflegestellen in Kooperation mit der jeweiligen Kommune.</p>	<p>Die unter Nr. 1.9. – 1.12. beschriebenen Aufgaben werden von der Region Hannover wahrgenommen.</p> <p>1.9. Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 43 SGB VIII</p> <p>1.10. Beratung der Mitarbeitenden der Familienservicebüros sowie der für die Kindertagespflege zuständigen Mitarbeitenden der Kommunen und Koordination des fachlichen Austauschs</p> <p>1.11. Organisation von Qualifizierungsangeboten: Planung, Koordination und Qualitätsentwicklung von bedarfsorientierten, zentralen und dezentralen Qualifizierungsangeboten und Fortbildungen in Kooperation mit Kommunen und Bildungsträgern</p> <p>1.12. Fachberatung zur Einrichtung von Großtagespflegestellen in Kooperation mit der jeweiligen Kommune</p>
<p>Die unter Nr. 1.13. beschriebene Aufgabe wird vorrangig von der «Bezeichnung» «Name» und ergänzend von der Region Hannover gemäß der jeweils geltenden Kinderschutzvereinbarung wahrgenommen.</p>	<p>Die unter Nr. 1.13. beschriebene Aufgabe wird vorrangig von der «Bezeichnung» «Name» und ergänzend von der Region Hannover gemäß der jeweils geltenden Kinderschutzvereinbarung wahrgenommen.</p>
<p>1.13. Fachberatung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII: Steht in der «Bezeichnung» «Name» eine Fachkraft zur Übernahme des Kinderschutzauftrages nach dem SGB VIII zur Verfügung, wird diese Aufgabe von der «Bezeichnung» «Name» übernommen. Die Fachkraft sollte</p> <p>dabei über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Kinderschutz inklusive arbeitsfeldspezifischem Wissen sowie über eine einschlägige Weiterbildung verfügen. Diese Fachkraft wird der Region Hannover namentlich benannt. Personelle Veränderungen hinsichtlich dieser Fachkraft werden der Region Hannover mitgeteilt. Im Einzelfall kann die Region Hannover in besonders</p>	<p>1.13. Fachberatung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII: Steht in der «Bezeichnung» «Name» eine Fachkraft zur Übernahme des Kinderschutzauftrages nach dem SGB VIII zur Verfügung, wird diese Aufgabe von der «Bezeichnung» «Name» übernommen. Die Fachkraft sollte, entsprechend der jeweils gültigen Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII, über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Kinderschutz inklusive arbeitsfeldspezifischem Wissen sowie über eine einschlägige Weiterbildung verfügen. Diese Fachkraft wird der Region Hannover namentlich benannt. Personelle Veränderungen hinsichtlich dieser Fachkraft werden der Region Hannover mitgeteilt. Im Einzelfall kann die Region Hannover in beson-</p>

<p>schwierigen Konstellationen konsultiert werden. Sofern in der Kommune vorübergehend keine Fachkraft zur Übernahme des Kinderschutzauftrages nach dem SGB VIII für die Kindertagespflege zur Verfügung steht, wird diese Aufgabe von der Region Hannover wahrgenommen.</p>	<p>ders schwierigen Konstellationen konsultiert werden. Sofern in der Kommune vorübergehend keine Fachkraft zur Übernahme des Kinderschutzauftrages nach dem SGB VIII für die Kindertagespflege zur Verfügung steht, wird diese Aufgabe von der Region Hannover wahrgenommen.</p>
<p>2. Aufgabenwahrnehmung</p>	<p>2. Aufgabenwahrnehmung</p>
<p>2.1. Die «Bezeichnung» «Name» ist verpflichtet, ausreichende Betreuungsangebote in der Kindertagespflege bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass der Bedarf an Kindertagespflegeplätzen gedeckt und der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt wird (§ 24 Abs. 2, 3 SGB VIII).</p>	<p>2.1. Die «Bezeichnung» «Name» ist verpflichtet, ausreichende Betreuungsangebote in der Kindertagespflege bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass der Bedarf an Kindertagespflegeplätzen gedeckt und der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt wird (§ 24 SGB VIII).</p>
<p>2.2. Die Region Hannover trägt gemäß § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege. Im Rahmen der Gesamtverantwortung führt die Region Hannover die Fachaufsicht insbesondere auch über die von der «Bezeichnung» «Name» wahrgenommenen Aufgaben. Dies beinhaltet die Durchsetzung der Rechtsauffassung der Region Hannover und die Erteilung von Weisungen.</p>	<p>2.2. Die Region Hannover trägt gemäß § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege. Im Rahmen der Gesamtverantwortung führt die Region Hannover die Fachaufsicht insbesondere auch über die von der «Bezeichnung» «Name» wahrgenommenen Aufgaben. Dies beinhaltet die Durchsetzung der Rechtsauffassung der Region Hannover und die Erteilung von Weisungen.</p>
<p>2.3. Die «Bezeichnung» «Name» kann die Aufgaben gemäß Nr. 1.1. bis 1.5. im Einvernehmen mit der Region Hannover durch einen freien Träger der Jugendhilfe wahrnehmen lassen.</p>	<p>2.3. Die «Bezeichnung» «Name» kann die Aufgaben gemäß Nr. 1.1. bis 1.5. im Einvernehmen mit der Region Hannover durch einen freien Träger der Jugendhilfe wahrnehmen lassen.</p>
<p>2.4. Die «Bezeichnung» «Name» ist verpflichtet, die Koordinierungsstelle Kindertagespflege der Region Hannover bei Bekanntwerden erlaubnisrelevanter Tatbestände ohne zeitlichen Verzug zu informieren.</p>	<p>2.4. Die «Bezeichnung» «Name» ist verpflichtet, die Koordinierungsstelle Kindertagespflege der Region Hannover bei Bekanntwerden erlaubnisrelevanter Tatbestände ohne zeitlichen Verzug zu informieren.</p>
<p>3. Kooperation</p>	<p>3. Kooperation</p>

Die Vertragsparteien sollen durch Kooperationen beispielsweise in den Bereichen Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Öffentlichkeitsarbeit Synergieeffekte erzielen und bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Belangen der Kindertagespflege vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Jugendhilfeplanung, die von der Region in enger Kooperation mit der «Bezeichnung» «Name» erstellt wird sowie für die Pflege des fachlichen Austauschs unter anderem im Rahmen der Kooperationstreffen. Die Zusammenarbeit erfordert regelmäßige Konsultation, gegenseitige Information und Dokumentation in der Wahrnehmung der unter Punkt 1. genannten Aufgaben.

4. Qualifikation des Personals

Die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen sowie von Sorge- / Erziehungsberechtigten erfolgt durch Fachkräfte mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe kann auch von einer staatlich anerkannten Erzieherin oder einem staatlich anerkannten Erzieher mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen oder in der Fachberatung Kindertagespflege wahrgenommen werden. Ausnahmen können mit vorheriger Zustimmung der Region Hannover zugelassen werden. Bei Ausfallzeiten der Fachberatung ist von der «Bezeichnung» «Name» für eine entsprechende Vertretung Sorge zu tragen.

Der Ausbau der durch Landesfinanzhilfe förderfähigen Fachberatung wird durch die Region Hannover finanziell unterstützt. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung mindestens eines nicht anlassbezogenen Hausbesuchs bei jeder Kindertagespflegeperson je KiTa-Jahr.

5. Verpflichtung zur Kindertagespflegeplanung

Die Vertragsparteien sollen durch Kooperationen beispielsweise in den Bereichen Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Öffentlichkeitsarbeit Synergieeffekte erzielen und bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Belangen der Kindertagespflege vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Jugendhilfeplanung, die von der Region **Hannover** in enger Kooperation mit der «Bezeichnung» «Name» erstellt wird sowie für die Pflege des fachlichen Austauschs unter anderem im Rahmen der Kooperationstreffen. Die Zusammenarbeit erfordert regelmäßige Konsultation, gegenseitige Information und Dokumentation in der Wahrnehmung der unter Punkt 1. genannten Aufgaben.

4. Qualifikation des Personals

Die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen sowie von Sorge- / Erziehungsberechtigten erfolgt durch Fachkräfte mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe kann auch von **einem / einer staatlich anerkannten Erzieher*in** mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen oder in der Fachberatung Kindertagespflege wahrgenommen werden. Ausnahmen können mit vorheriger Zustimmung der Region Hannover zugelassen werden. Bei Ausfallzeiten der Fachberatung ist von der «Bezeichnung» «Name» für eine entsprechende Vertretung Sorge zu tragen.

Der Ausbau der durch Landesfinanzhilfe förderfähigen Fachberatung wird durch die Region Hannover finanziell unterstützt. Voraussetzung hierfür ist **unter anderem** die Durchführung mindestens eines nicht anlassbezogenen Hausbesuchs bei jeder Kindertagespflegeperson je KiTa-Jahr.

5. Verpflichtung zur Kindertagespflegeplanung

<p>Die «Bezeichnung» «Name» verpflichtet sich zur Beteiligung an der Kindertagespflegeplanung.</p> <p>6. Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen</p> <p>6.1. Die Vermittlung und Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des SGB VIII und NKiTaG.</p> <p>6.2. Nach § 1 Abs. 3 NKiTaG soll ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich in der Kindertagespflege betreut werden. Abweichend von dieser grundsätzlichen Betreuungszeit können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, insbesondere wenn die zusätzliche Unterbringung in der Kindertagespflege erforderlich ist. Diese sog. Randbetreuungszeiten sind nur von Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege abzudecken.</p> <p>7. Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei Kindertagespflegepersonen, die nicht in der «Bezeichnung» «Name» ihren Wohnsitz haben</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» vermittelt Plätze in Kindertagespflege an Sorge- / Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name» haben. Nehmen Sorge- / Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name» eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, deren Betreuungsort in einer anderen Kommune liegt, leistet die «Bezeichnung» «Name» für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an diese Kindertagespflegeperson das in Nr. 9. festgelegte Entgelt. Sie ist jedoch nicht zur Beratung von diesen Kindertagespflegepersonen verpflichtet. Der Beratungsanspruch der Sorge- / Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Die «Bezeichnung» «Name» verpflichtet sich zur Beteiligung an der Kindertagespflegeplanung.</p> <p>6. Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen</p> <p>6.1. Die Vermittlung und Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des SGB VIII und NKiTaG.</p> <p>6.2. Nach § 1 Abs. 3 NKiTaG soll ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich in der Kindertagespflege betreut werden. Abweichend von dieser grundsätzlichen Betreuungszeit können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, insbesondere wenn die zusätzliche Unterbringung in der Kindertagespflege erforderlich ist. Diese sog. Randbetreuungszeiten sind nur von Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege abzudecken.</p> <p>7. Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei Kindertagespflegepersonen, die nicht in der «Bezeichnung» «Name» ihren Wohnsitz haben</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» vermittelt Plätze in Kindertagespflege an Sorge- / Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name» haben. Nehmen Sorge- / Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name» eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, deren Betreuungsort in einer anderen Kommune liegt, leistet die «Bezeichnung» «Name» für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an diese Kindertagespflegeperson das in Nr. 9. festgelegte Entgelt. Sie ist jedoch nicht zur Beratung von diesen Kindertagespflegepersonen verpflichtet. Der Beratungsanspruch der Sorge- / Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.</p>
---	---

<p>Im Konfliktfall einigen sich die jeweils für die Sorge- / Erziehungsberechtigte und die Kindertagespflegepersonen zuständigen Fachkräfte darüber, welche Fachkraft interveniert.</p> <p>8. Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII</p> <p>Die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erfolgt durch die Region Hannover. Im Rahmen der Eignungsfeststellung erfolgt auch die Überprüfung der notwendigen Qualifikationen der angehenden Kindertagespflegepersonen. Die Region Hannover empfiehlt für angehende Kindertagespflegepersonen ohne einschlägige Berufsausbildung eine Qualifikation im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch, um die mit der Kindertagespflegetätigkeit einhergehenden Aufgaben, auch entsprechend der Anforderungen aus dem NKiTaG, angemessen erfüllen zu können. Der Mindestumfang für die Qualifikation der angehenden Kindertagespflegeperson beträgt 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum.</p> <p>9. Entgelt für Kindertagespflegepersonen</p> <p>9.1. Das Entgelt beinhaltet ausgewiesene Anteile für die pädagogische Förderleistung und für die materiellen Aufwendungen. Die pädagogische Förderleistung beträgt pro Betreuungsstunde und betreutem Kind für eine Kindertagespflegeperson mindestens 2,48 €. Für die materiellen Aufwendungen werden pro Ganztagsplatz (regelmäßige Betreuung 40 Stunden wöchentlich) 300,00 € monatlich an die Kindertagespflegeperson entrichtet. Bei geringerem Betreuungsumfang ist dieser Betrag entsprechend anzupassen. Darüberhinausgehende Entgeltleistungen werden von der «Bezeichnung» «Name» in eigener Verantwortung festgelegt.</p>	<p>Im Konfliktfall einigen sich die jeweils für die Sorge- / Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen zuständigen Fachkräfte darüber, welche Fachkraft interveniert.</p> <p>8. Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII</p> <p>Die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erfolgt durch die Region Hannover. Im Rahmen der Eignungsfeststellung erfolgt auch die Überprüfung der notwendigen Qualifikationen der angehenden Kindertagespflegepersonen. Die Region Hannover empfiehlt für angehende Kindertagespflegepersonen ohne einschlägige Berufsausbildung eine Qualifikation im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch, um die mit der Kindertagespflegetätigkeit einhergehenden Aufgaben, auch entsprechend der Anforderungen aus dem NKiTaG, angemessen erfüllen zu können. Der Mindestumfang für die Qualifikation der angehenden Kindertagespflegeperson beträgt 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum.</p> <p>9. Entgelt für Kindertagespflegepersonen</p> <p>9.1. Das Entgelt beinhaltet ausgewiesene Anteile für die pädagogische Förderleistung und für die materiellen Aufwendungen. Die pädagogische Förderleistung beträgt pro Betreuungsstunde und betreutem Kind für eine Kindertagespflegeperson mindestens 2,91 € (entsprechend der Anpassung, Stand 01.08.2023). Die «Bezeichnung» «Name» erstattet der Kindertagespflegeperson angemessene Kosten für die materiellen Aufwendungen in pauschalierter Form (Sachkostenpauschale). Inhaltlich angemessen sind Kosten des Sachaufwands, wenn sie gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch der Höhe nach marktüblich sind. Die ertragssteuerliche Behandlung der</p>
---	---

<p>Eine Differenzierung nach Qualifizierung der Kindertagespflegeperson wird in Anlehnung an die vierstufige Landesförderung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 NKiTaG empfohlen.</p> <p>Das Entgelt darf dabei nur in Ausnahmefällen für mehr als 10 Stunden täglich gewährt werden.</p> <p>Die Förderleistung ist alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d.J. (Preisindizes des Statistischen Bundesamtes) anzupassen. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2023.</p> <p>9.2. Es wird empfohlen für die Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf der Kindertagespflegeperson ein erhöhtes und angemessenes Entgelt (Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“) zu zahlen. Eine erhöhte pädagogische Förderleistung in Höhe von 7,44 € pro Betreuungsstunde und Kind wird von der Region Hannover als angemessen eingestuft.</p> <p>Ein besonderer Förderbedarf kann sich bei Kindern ergeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt, - bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt, 	<p>Kindertagespflege wird durch den Erlass des Bundesministeriums der Finanzen geregelt. Eine Überprüfung der Angemessenheit der Sachkostenpauschale erfolgt regelmäßig durch die «Bezeichnung» «Name».</p> <p>Eine Differenzierung nach Qualifizierung der Kindertagespflegeperson wird in Anlehnung an die vierstufige Landesförderung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 NKiTaG empfohlen.</p> <p>Das Entgelt darf dabei nur in Ausnahmefällen für mehr als 10 Stunden täglich gewährt werden.</p> <p>Die pädagogische Förderleistung ist alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d.J. (Preisindizes des Statistischen Bundesamtes) anzupassen. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.</p> <p>9.2. Es wird empfohlen, für die Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf der Kindertagespflegeperson ein erhöhtes und angemessenes Entgelt (Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“) zu zahlen. Eine erhöhte pädagogische Förderleistung in Höhe von 8,45 € pro Betreuungsstunde und Kind wird von der Region Hannover als angemessen eingestuft. Die pädagogische Förderleistung ist alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d.J. (Preisindizes des Statistischen Bundesamtes) anzupassen. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.</p> <p>Ein besonderer Förderbedarf kann sich bei Kindern ergeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt, - bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
--	---

- bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
- bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs kann unter anderem durch folgende Stellen erfolgen:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin
- Fachärztinnen und Fachärzte, insbesondere Kinder- und Jugendmedizinerinnen und –mediziner
- Sozialpädiatrisches Zentrum.

Voraussetzungen für die Zahlung eines erhöhten Entgelts sind:

a) Qualifizierung

Nachweise der Kindertagespflegeperson über einschlägige

- Berufliche Qualifizierungen (z.B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrungen (mindestens zwei Jahre) oder
- Weiterbildungen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten,

z.B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“.

b) Platzreduktion und Entgelt

Grundsätzlich ist die Reduktion um einen Betreuungsplatz erforderlich, diese löst die Zahlung entsprechend der Entgeltstufe Inklusive Betreuung aus. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson für

- bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
- bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs kann unter anderem durch folgende Stellen erfolgen:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin
- **Fachärzt*innen**, insbesondere Kinder- und **Jugendmediziner*innen**
- Sozialpädiatrisches Zentrum.

Voraussetzungen für die Zahlung eines erhöhten Entgelts sind:

a) Qualifizierung

Nachweise der Kindertagespflegeperson über einschlägige

- **berufliche** Qualifizierungen (z.B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. **heilpädagogische** Praxiserfahrungen (mindestens zwei Jahre) oder
- Weiterbildungen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten, z.B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“.

b) Platzreduktion und Entgelt

Grundsätzlich ist die Reduktion um einen Betreuungsplatz erforderlich, diese löst die Zahlung entsprechend der Entgeltstufe Inklusive Betreuung aus. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes die doppelte

<p>die Betreuung dieses Kindes die doppelte pädagogische Förderleistung.</p> <p>In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.</p> <p>Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekindes rückwirkend gezahlt werden.</p> <p>9.3. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen (min. 160-Stunden-Qualifizierung) möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen soll in diesen Fällen um 20 % abgesenkt werden. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.</p> <p>9.4. Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII:</p> <p>9.4.1. eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,</p> <p>9.4.2. eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie</p> <p>9.4.3. eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch eine Kommune entgeltete Tagespflegetätigkeit zu zahlen sind.</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.</p>	<p>pädagogische Förderleistung nach Ziffer 9.1. des Vertrages.</p> <p>In Einzelfällen kann bei einem besonderen Bedarf ein zusätzlich, angemessener Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.</p> <p>Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekindes rückwirkend gezahlt werden.</p> <p>9.3. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/ Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen (mind. 160-Unterrichtseinheiten-Qualifizierung) möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen soll in diesen Fällen angemessen abgesenkt werden.</p> <p>9.4. Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII:</p> <p>9.4.1. eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,</p> <p>9.4.2. eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie</p> <p>9.4.3. eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch eine Kommune entgeltete Tagespflegetätigkeit zu zahlen sind.</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.</p>
--	---

<p>Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal gezahlt.</p> <p>Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.</p> <p>9.5. Die Organisation der Vertretungsregelung bleibt weiterhin den Kommunen vorbehalten, um auf die individuellen, regionalen Begebenheiten eingehen zu können.</p> <p>Es wird empfohlen, ein angemessenes Freihaltgeld für 10% der tatsächlich vorhandenen Platzkapazitäten zu zahlen. Das Freihaltgeld soll an die Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, die sich bereit erklären, einen Betreuungsplatz für den Vertretungsfall freizuhalten.</p> <p>9.6. Die Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten angemieteten Räumen Tagespflegekinder betreuen, sollen zusätzlich zur Förderleistung ein erhöhtes Entgelt bis zum doppelten Betrag für die materiellen Aufwendungen erhalten.</p> <p>10. Kostenbeiträge</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» erhebt von den Sorge- / Erziehungsberechtigten gestaffelte Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII. Die «Bezeichnung» «Name» regelt die Erhebung der Kostenbeiträge durch Satzung. Sie beachtet dabei auch die Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege im Hinblick auf die Kosten für die Sorge- / Erziehungsberechtigten. Die Kostenbeteiligung der Sorge- / Erziehungsberechtigten muss den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung genügen. Es wird empfohlen, dass die Bemessung der</p>	<p>Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal gezahlt.</p> <p>Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.</p> <p>9.5. Die Organisation der Vertretungsregelung bleibt weiterhin den Kommunen vorbehalten, um auf die individuellen, regionalen Begebenheiten eingehen zu können.</p> <p>Es wird empfohlen, ein angemessenes Freihaltgeld für 10 % der tatsächlich vorhandenen Platzkapazitäten zu zahlen. Das Freihaltgeld soll an die Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, die sich bereit erklären, einen Betreuungsplatz für den Vertretungsfall freizuhalten.</p> <p>9.6. Die Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten angemieteten Räumen Tagespflegekinder betreuen, sollen zusätzlich zur Förderleistung ein erhöhtes Entgelt bis zum doppelten Betrag für die materiellen Aufwendungen erhalten.</p> <p>10. Kostenbeiträge</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» erhebt von den Sorge- / Erziehungsberechtigten gestaffelte Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII. Die «Bezeichnung» «Name» regelt die Erhebung der Kostenbeiträge durch Satzung. Sie beachtet dabei auch die Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege im Hinblick auf die Kosten für die Sorge- / Erziehungsberechtigten. Die Kostenbeteiligung der Sorge- / Erziehungsberechtigten muss den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung genügen. Es wird empfohlen, dass die Bemessung der Höhe</p>
---	---

<p>Höhe des monatlichen Kostenbeitrages in Abhängigkeit von der Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen der Kostenbeitrags-schuldner über der Einkommensgrenze und der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die im Förderzeitraum gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertages-einrichtungen kostenpflichtig betreut werden, erfolgt.</p> <p>Der Kostenbeitrag für die Betreuung im Haushalt der Sorge- / Erziehungsberechtigten hat die von den Kostenschuldnern eingebrachten materiellen Ressourcen zu berücksichtigen.</p> <p>11. Ansprüche der Sorge-/Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» prüft auf Antrag Ansprüche auf Ermäßigung bzw. Erlass der Kostenbeiträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII.</p> <p>12. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten</p> <p>Die Vertragsparteien sind bei der Ausführung der von ihnen jeweils wahrgenommenen Aufgaben für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben eigenständig verantwortlich. Eine gemeinsame Datenverarbeitung im Sinne von Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung oder eine Auftragsverarbeitung findet nicht statt.</p> <p>13. Statistik</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» führt die amtliche Statistik gem. § 99 Abs. 7 a SGB VIII.</p> <p>14. Verteilung der Fördermittel</p> <p>Die Verteilung der Fördermittel des Landes Niedersachsen und die zusätzliche Förderung durch die Region Hannover regeln ergänzende Vereinbarungen zu diesem Vertrag.</p> <p>15. In-Kraft-Treten, Kündigung</p>	<p>des monatlichen Kostenbeitrages in Abhängigkeit von der Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen der Kostenbeitrags-schuldner über der Einkommensgrenze und der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die im Förderzeitraum gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertages-einrichtungen kostenpflichtig betreut werden, erfolgt.</p> <p>Der Kostenbeitrag für die Betreuung im Haushalt der Sorge- / Erziehungsberechtigten hat die von den Kostenschuldnern eingebrachten materiellen Ressourcen zu berücksichtigen.</p> <p>11. Ansprüche der Sorge- / Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» prüft auf Antrag Ansprüche auf Ermäßigung bzw. Erlass der Kostenbeiträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII.</p> <p>12. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten</p> <p>Die Vertragsparteien sind bei der Ausführung der von ihnen jeweils wahrgenommenen Aufgaben für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben eigenständig verantwortlich. Eine gemeinsame Datenverarbeitung im Sinne von Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung oder eine Auftragsverarbeitung findet nicht statt.</p> <p>13. Statistik</p> <p>Die «Bezeichnung» «Name» führt die amtliche Statistik gem. § 99 Abs. 7 a SGB VIII.</p> <p>14. Verteilung der Fördermittel</p> <p>Die Verteilung der Fördermittel des Landes Niedersachsen und die zusätzliche Förderung durch die Region Hannover regeln ergänzende Vereinbarungen zu diesem Vertrag.</p> <p>15. In-Kraft-Treten, Kündigung</p>
--	--

<p>Der Vertrag tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden.</p> <p>Im Falle einer Gesetzesänderung, die Regelungen dieses Vertrages betreffen, ist eine Kündigung dieses Vertrages durch die Region Hannover zum In-Kraft-Treten der relevanten Gesetzesänderung möglich.</p> <p>Hannover, _____</p> <p>_____ Region Hannover Der Regionspräsident</p> <p>«Name», _____</p> <p>_____ «Bezeichnung» «Name» «der / die» «HVB»</p>	<p>Der Vertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der zum 01.08.2022 in Kraft getretene Vertrag tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.</p> <p>Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 24 Monaten zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Im Falle einer Gesetzesänderung, die Regelungen dieses Vertrages betreffen, ist eine Kündigung dieses Vertrages durch die Region Hannover zum In-Kraft-Treten der relevanten Gesetzesänderung möglich.</p> <p>Hannover, _____</p> <p>_____ Region Hannover Der Regionspräsident</p> <p>«Name», _____</p> <p>_____ «Bezeichnung» «Name» «der / die» «HVB»</p>
---	--